Reiseschutz der easy kreditkarte gold



Gegenüberstellung der - auf den Reiseschutz Ihrer easy kreditkarte gold anwendbaren - EUROPÄI-SCHE Reiseversicherungsbedingungen für die "easy kreditkarte gold" in der bisher gültigen (Stand 2020) mit der neuen (Stand 2023) Fassung.

Die folgenden Klauseln sind geändert. Alle übrigen Klauseln sind unverändert.

Stand 2020	Stand 2023
Allgemeiner Teil	
Artikel 1. Begriffsbestimmungen Artikel 1.1.	Artikel 1. Begriffsbestimmungen Artikel 1.1.
Kreditkarte: von BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebene, gültige Kreditkarte. Der Umfang der Versicherungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Karte und ergibt sich aus dem Kreditkartenvertrag.	Kreditkarte: von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden: Bank) ausgegebene, gültige Kreditkarte mit den im jeweiligen Kreditkartenvertrag vereinbarten Der Umfang der Versicherungsleistungen richtet sich nach der jeweiligen Karte und ergibt sich aus dem Kreditkartenvertrag.
Artikel 1.3. Familienangehörige: Ehepartner bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.	Artikel 1.3. Familienangehörige: Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner oder im gemeinsamen Haushalt lebender Lebensgefährte des Inhabers (gleiche Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten) und deren im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder des Inhabers oder Ehepartners bzw. Lebensgefährten bis zum 18. Geburtstag.
Artikel 1.4. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen die versicherte Person ihren Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung hat.	Artikel 1.4. Ausland: alle Länder ausgenommen Österreich sowie jene Länder, in denen die versicherte Person ihren einen Wohnsitz oder eine gesetzliche Krankenversicherung hat besteht.
Artikel 1.5. Wohnsitz: jede amtlich registrierte Meldeadresse. []	Artikel 1.5. Wohnsitz: jede amtlich als Hauptwohnsitz oder Zweitwohnsitz registrierte Meldeadresse. []
 Artikel 3. Zeitlicher Geltungsbereich Artikel 3.2. die Vertragslaufzeit des Gruppenversicherungsvertrages zwischen der Bank und dem Versicherer endet. In diesem Fall gibt die Bank dem berechtigten Karteninhaber den Anschlussversicherer bekannt. 	Artikel 3. Zeitlicher Geltungsbereich Artikel 3.2. entfällt
Artikel 4. Örtlicher Geltungsbereich Der Versicherungsschutz gilt	Artikel 4. Örtlicher Geltungsbereich Artikel 4. Artikel 4.2. Der Versicherungsschutz gilt
Artikel 4.1. für die im Leistungsverzeichnis unter "Besitz" angeführten Leistungen: []	Artikel 4.1. Artikel 4.2.1 Artikel 4.1. Sofern nicht anders vereinbart, gilt der Versicherungsschutz weltweit, mit Ausnahme von Nordkorea, Afghanistan, Myanmar, Syrien, Venezuela, Russland, Belarus, der Krim, Luhansk, Donezk und dem Iran.
Artikel 4.2. für die unter "Verwendung" angeführten Leistungen, während Inlandsreisen, zu welchen mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes gebucht wurde []	Artikel 4.2.2. für die im Leistungsverzeichnis unter "Verwendung" angeführten Leistungen, während Inlandsreisen, zu welchen mindestens eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes Wohnsitzes gebucht wurde []

Abwesenheits-Assistance: am Wohnsitz des Karteninhabers während einer Reise der ver- sicherten Person im Ausland. []	Abwesenheits-Assistance: am Wohnsitz des Karteninhabers während einer Reisen der versicherten Person im Ausland. []
	Artikel 4.3. Nicht versichert sind Reisen zwischen dem Ort des Hauptwohnsitzes, des Zweitwohnsitzes und der regulären Arbeitsstätte bzw. des Studienortes.
Artikel 4. [] Reisen zwischen diesen Orten fallen nicht unter	Artikel 4. Artikel 4.4. [] entfällt
den Versicherungsschutz. Artikel 5. Voraussetzungen für den Versiche-	Artikel 5. Voraussetzungen für den Versiche-
rungsschutz Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz des Karteninhabers in Österreich und	rungsschutz Artikel 5. Artikel 5.1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist ein Wohnsitz der Hauptwohnsitz des Karteninhabers in Österreich und.
Artikel 5.1. für die im Leistungsverzeichnis unter "Besitz" angeführten Leistungen der Besitz der Kreditkarte	Artikel 5.1. Artikel 5.2. Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Voraussetzungen laut Leistungsverzeichnis erfüllt sind: – für die im Leistungsverzeichnis unter "Besitz" angeführten Leistungen bedeutet der Besitz der Kreditkarte;
Artikel 5.2. für die im Leistungsverzeichnis unter "Verwendung" angeführten Leistungen die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt [].	 für die im Leistungsverzeichnis unter "Verwendung" angeführten Leistungen bedeutet die Verwendung der Kreditkarte für Zahlungen innerhalb von drei Monaten vor Schadenseintritt []-;
Artikel 5.3. für die unter "Bezahlung" angeführten Leistungen: die Bezahlung der versicherten Gegenstände zu 80 % mit der Kreditkarte.	Artikel 5.3. - für die unter "Bezahlung" angeführten Leistungen: ist die Bezahlung der versicherten erworbenen Gegenstände zu mindestens 80 % mit der Kreditkarte.
Artikel 6. Versicherungssummen Artikel 6.1.	Artikel 6. Versicherungssummen Artikel 6.1.
Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten für die im Leistungsverzeichnis für den Inhaber geltenden Leistungen pro Inhaber []. Artikel 7. Ausschlüsse	Die im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssummen begrenzen die Höchstleistung Leistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres und gelten – für die im Leistungsverzeichnis für den Inhaber geltenden Leistungen für den Inhaber – []. Artikel 7. Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die	Es besteht kKein Versicherungsschutz für Ereignisse, die
Artikel 7.1.1. [] Dem Vorsatz wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden muss, jedoch in Kauf genommen wird;	Artikel 7.1.1. [] entfällt
Artikel 7.1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem	Artikel 7.1.4. mit Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen zusammenhängen und die auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung des österreichischen Außenministeriums angetreten werden. Wenn die versicherte Person während der versicherten Reise von einem dieser

dieser Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz bis zur unverzüglichen Ausreise, längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;

Ereignisse überrascht wird, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur unverzüglichen ehestmöglichen Ausreise., längstens aber bis zum 14. Tag nach Beginn des jeweiligen Ereignisses. Jedenfalls kein Versicherungsschutz besteht für die aktive Teilnahme an Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnlichen Zuständen und inneren Unruhen;

Artikel 7.1.5.

auf Reisen eintreten, die trotz Reisewarnung unternommen werden. Als Reisewarnungen gelten alle Reisewarnungen (für ein gesamtes Land) und partiellen Reisewarnungen (für ein bestimmtes Gebiet) des österreichischen Außenministeriums. Bei Reisewarnungen wegen Epidemien oder Pandemien gilt der Ausschluss nur für Ereignisse, die in unmittelbarem und ursächlichem Zusammenhang mit diesen stehen. Wird während der versicherten Reise eine Reisewarnung erlassen, die zur dringenden Ausreise auffordert, besteht Versicherungsschutz längstens bis zur ehestmöglichen Ausreise;

Artikel 7.1.5.

bei Versuch oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

Artikel 7.1.5. Artikel 7.1.6.

beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;

Artikel 7.1.6.

durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern der Versicherte aktiv daran teilnimmt;

Artikel 7.1.6. entfällt

Artikel 7.1.8.

durch Selbstmord oder Selbstmordversuch der versicherten Person ausgelöst werden;

Artikel 7.1.8.

durch Selbstmord Selbsttötung oder Selbstmordversuch Selbsttötungsversuch der versicherten Person ausgelöst werden;

Artikel 7.1.9.

bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;

Artikel 7.1.9.

bei Reisen mit Expeditionscharakter in unerschlossene oder unerforschte Gebiete sowie in einer Seehöhe über 5.000 m eintreten;

Artikel 7.1.10.

aufgrund behördlicher Verfügungen hervorgerufen werden;

Artikel 7.1.10. entfällt

Artikel 7.1.11.

entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;

Artikel 7.1.11. entfällt

entstehen, wenn die versicherte Person einem erhöhten Unfallrisiko durch körperliche Arbeit, Arbeit mit Maschinen, Umgang mit ätzenden, giftigen, leicht entzündlichen oder explosiven Stoffen sowie elektrischer oder thermischer Energie ausgesetzt ist (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind jedenfalls versichert;

Artikel 7.1.12.

durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

Artikel 7.1.12. Artikel 7.1.10.

durch Einfluss ionisierender Strahlen im Sinne des Strahlenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung oder durch Kernenergie verursacht werden;

Artikel 7.1.13.

die versicherte Person infolge einer wesentlichen Beeinträchtigung seines psychischen und

Artikel 7.1.13. Artikel 7.1.11.

die versicherte Person infolge einer wesentlichen erheblichen Beeinträchtigung seines ihres

physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;

psychischen und physischen Gesundheitszustandes durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;

Artikel 7.1.14.

bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme, Paragleiter, Hängegleiter, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt [...]

Artikel 7.1.15.

bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.16.

bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten, bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.17.

bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.18.

bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.19.

bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. [...];

Artikel 7.1.20.

bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.21.

infolge Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.22.

beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines

Artikel 7.1.14. Artikel 7.1.13.

bei Benützung von Luftfahrzeugen (z.B. Motorluftfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme, Paragleiter, Drachenflieger und Hängegleiter, Fallschirme, Freiballone) entstehen, ausgenommen als Passagier in einem Motorluftfahrzeug, für das eine Passagiertransportbewilligung vorliegt. [...]

Artikel 7.1.15. Artikel 7.1.14.

bei Ausübung von Rafting oder Bungee-Jumping entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.16. Artikel 7.1.15.

bei Beteiligung als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges bei Fahrveranstaltungen (einschließlich den dazugehörigen Trainings- und Qualifikationsfahrten), bei denen es auf das schnellstmögliche Zurücklegen einer vorgegebenen Fahrstrecke oder die Bewältigung von Hindernissen bzw. schwierigem Gelände ankommt, oder bei Fahrten auf Rennstrecken entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.17. Artikel 7.1.16.

bei Ausübung von Berufssport inklusive Training entstehen (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.18. Artikel 7.1.17.

bei Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Sportwettbewerben sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen auftreten (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.19. Artikel 7.1.18.

bei Tauchgängen entstehen, wenn die versicherte Person die keine international gültige Berechtigung für die betreffende Tiefe des Tauchganges nicht besitzt, außer bei Teilnahme an einem Tauchkurs mit einem befugten Tauchlehrer. [...]:

Artikel 7.1.20. Artikel 7.1.19.

bei Klettertouren, Bergsteigetouren und Skitouren eintreten, die ohne geprüften Führer unternommen werden (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.20.

infolge der Ausübung einer beruflichen manuellen Tätigkeit durch die versicherte Person entstehen (gilt nicht für Reisestorno). Übliche Tätigkeiten im Rahmen eines Au-Pair-Aufenthaltes sowie im Gast- und Hotelgewerbe sind versichert;

Artikel 7.1.21. Artikel 7.1.21.

infolge bei Ausübung einer Extremsportart auftreten oder in Zusammenhang mit einer besonders gefährlichen Tätigkeit stehen, wenn diese mit einer Gefahr verbunden ist, die das normale, mit einer Reise üblicherweise verbundene Risiko bei weitem übersteigt (gilt nicht für Reisestorno);

Artikel 7.1.22. Artikel 7.1.12.

beim Lenken eines Kraftfahrzeuges herbeigeführt werden, wenn der Lenker die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung, die im Land des Ereignisses, zum Lenken dieses oder eines typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre, nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

nicht besitzt; dies gilt auch dann, wenn dieses Fahrzeug nicht auf Straßen mit öffentlichem Verkehr gelenkt wird.

typengleichen Kraftfahrzeuges erforderlich wäre,

Artikel 7.2.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handelsoder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Artikel 8. Obliegenheiten Artikel 8.1.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG bewirkt, werden bestimmt:

Die versicherte Person hat

Artikel 8.1.1.

Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen;

Artikel 8.1.2.

den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax;

Artikel 8.1.3.

nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden;

Artikel 8.1.4.

alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;

Artikel 7.2.

Sanktionsklausel:

Soweit die versicherte Person eine sanktionierte Person, ein sanktioniertes Unternehmen oder eine sanktionierte Organisation ist, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder der Republik Österreich angeführt ist, und im Ausmaß der Sanktion, wird für diese kein Versicherungsschutz gewährt, keine Zahlung geleistet und keine Leistung erbracht, die diesem direkt oder indirekt zukommt.

Artikel 8. Obliegenheiten Artikel 8.1.

Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des gemäß § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

Die versicherte Person hat

Artikel 8.1.1.

Versicherungsfälle nach Möglichkeit abzuwenden oder deren Folgen zu mindern und dabei allfällige Weisungen des Versicherers zu befolgen; den Eintritt des Versicherungsfalles, nachdem sie von ihm Kenntnis erlangt hat, ehestmöglich dem Versicherer anzuzeigen und ihn umfassend über Schadenereignis und Schadenausmaß zu informieren;

Artikel 8.1.2.

den Versicherer über den eingetretenen Versicherungsfall ehestmöglich, wahrheitsgemäß und umfassend schriftlich zu informieren, falls erforderlich auch per Telefon oder Fax:

bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrundes ehestmöglich die Reise zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;

Artikel 8.1.3.

nach Erhalt von Formularen, die dem Versicherer zur Schadenbearbeitung dienen, diese vollständig ausgefüllt dem Versicherer ehestmöglich zuzusenden:

nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen, dem Versicherer jede erforderliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen und jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe der Leistungspflicht zu gestatten;

Artikel 8.1.4.

alles ihr Zumutbare zu tun, um die Ursachen, den Hergang und die Folgen des Versicherungsfalles aufzuklären;

soweit nach den Umständen im Einzelfall zumutbar

	Artikel 8.1.4.1. Beweismittel, die Ursache und Höhe der Leistungspflicht belegen (wie Stornokostenabrechnung, Buchungsbestätigungen, Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien, Arzt- und Krankenhausatteste, Rechnungen usw.), dem Versicherer zu übergeben. Originalbelege sind dem Versicherer auf dessen Verlangen zu übergeben, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt; Artikel 8.1.4.2.
	bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen zu lassen;
	Artikel 8.1.4.3. Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem ehestmöglich nach Entdeckung anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen;
	Artikel 8.1.4.4. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, ehestmöglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle vor Ort anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen.
Artikel 8.1.5. alle mit einem Versicherungsfall befassten Behörden und behandelnden Ärzte und/oder Krankenhäuser, sowie Sozial- und Privatversicherer zu ermächtigen und zu veranlassen, die vom Versicherer verlangten Auskünfte zu erteilen;	Artikel 8.1.5. entfällt
Artikel 8.1.6. Schadenersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht sicherzustellen und erforderlichenfalls bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten;	Artikel 8.1.6. entfällt
Artikel 8.1.7. Schäden, die durch strafbare Handlungen verursacht wurden, unverzüglich unter genauer Darstellung des Sachverhaltes und unter Angabe des Schadenausmaßes der zuständigen Sicherheitsdienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen;	Artikel 8.1.7. entfällt
Artikel 8.1.8. Beweismittel, die den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach belegen, wie Polizeiprotokolle, Bestätigungen von Fluglinien (Meldefristen beachten), Tatbestandsaufnahmen, Arzt- und Krankenhaus-atteste und -rechnungen, Kaufnachweise usw., dem Versicherer im Original zu übergeben.	Artikel 8.1.8. entfällt
Artikel 8.2. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt.	Artikel 8.2. Artikel 8.3. Weitere Obliegenheiten sind zu den jeweiligen Leistungen im Besonderen Teil geregelt. Artikel 8.2.
	Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6

	Tan
Artikel 9. Form von Erklärungen	Absatz 1 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Sollte die versicherte Person US-amerikanischer Staatsbürger oder dort erlaubterweise dauerhaft ansässig sein (resident) und nach Kuba reisen, ist sie verpflichtet nachzuweisen, dass sie sämtliche für diese Reise geltenden US-amerikanischen Vorschriften eingehalten hat, andernfalls können vom Versicherer keine Versicherungsleistungen oder Zahlungen erbracht werden. Artikel 9. Form von Erklärungen
[]. Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. [].	Die Erklärungen und Informationen müssen dem Empfänger zugehen, von ihm dauerhaft aufbewahrt werden können (ausdrucken oder abspeichern, wie etwa bei Fax Post oder E-Mail, aber nicht SMS-Nachrichten) und aus dem Text muss die Person des Erklärenden zweifelsfrei hervorgehen. [].
Artikel 10. Subsidiarität Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär. Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. [].	Artikel 10. Subsidiarität Bestehen für einen Versicherungsfall auch Leistungsverpflichtungen anderer Privat- oder Sozialversicherungen, gehen diese vor (Alle Versicherungsleistungen sind subsidiär Subsidiarität). Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Privat- oder Sozialversicherungen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der versicherten Person bleiben hiervon jedoch unberührt und unbeeinträchtigt:- []. Beachten Sie die besondere Bestimmung in Artikel 12 Punkt 5.
Artikel 11. Entschädigung und Fälligkeit Artikel 11.1. Die versicherte Person kann ihre Ansprüche direkt beim Versicherer geltend machen. Steht die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach fest, ist die Entschädigungszahlung zwei Wochen danach fällig.	Artikel 11.1. entfällt
Artikel 11.2. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder Verfahren eingeleitet, ist der Versicherer berechtigt, bis zu deren Abschluss mangelnde Fälligkeit einzuwenden.	Artikel 11.2. entfällt
Artikel 11.3. Sämtliche Entschädigungen werden in Euro erbracht.	Artikel 11.3. entfällt
Artikel 12. Abtretung und Verpfändung von Versicherungsansprüchen Versicherungsansprüche können erst abgetreten oder verpfändet werden, wenn sie dem Grunde und der Höhe nach endgültig festgestellt sind. Besonderer Teil	Artikel 12. entfällt
I. Leistungen bei Erkrankung/Unfall im Auslar	nd/Auslandsreisekrankenversicherung
Artikel 13. Versicherungsfall akut eintretende Erkrankung []	Artikel 13. Artikel 11. Versicherungsfall unerwartet akut eintretende Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten) []

Artikel 14. Leistungsumfang Artikel 14.1.

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme die nachgewiesenen Kosten für

Artikel 14.1.1.

ambulante ärztliche Behandlungen;

Artikel 14.1.2.

ärztlich verordnete Heilmittel;

Artikel 14.1.4.

stationäre Heilbehandlungen in einem Krankenhaus. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächstgelegene Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen.

Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;

Artikel 14.1.5.

den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;

Artikel 14.1.6.

den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem Transportmittel (einschließlich Ambulanzjet);

Artikel 14.1.7.

[...]

Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wohnort [...]

Artikel 14.1.8.

die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.

Artikel 14.2.

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostengarantie bis zu der im Versicherungsnachweis genannten Versicherungssumme.

Artikel 14. Artikel 12. Leistungsumfang

Artikel 14.1. Artikel 12.1.

Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme-die notwendigen, nachgewiesenen Kosten für

Artikel 14.1.1. Artikel 12.1.2.

die ambulante ärztliche Behandlungen inklusive ärztlich verordneter Heilmittel;

Artikel 14.1.2. entfällt

Artikel 14.1.4. Artikel 12.1.4.

die stationäre Heilbehandlungen in einem Krankenhaus inklusive ärztlich verordneter Heilmittel. Das Krankenhaus im Aufenthaltsland muss allgemein als Krankenhaus anerkannt sein und unter ständiger ärztlicher Leitung stehen. Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. das nächstgelegene Krankenhaus in Anspruch zu nehmen. Wenn der Krankenhausaufenthalt voraussichtlich länger als drei Tage dauert, ist ehestmöglich, bei sonstigem Verlust des Versicherungsschutzes oder Kürzung der Leistung, der Versicherer zu verständigen.

Sofern die Rückreise aufgrund mangelnder Transportfähigkeit nicht möglich ist, ersetzt der Versicherer die Kosten der Heilbehandlungen bis zum Tag der Transportfähigkeit, insgesamt jedoch nicht länger als 90 Tage ab Eintritt des Versicherungsfalles;

Artikel 14.1.5. Artikel 12.1.1.

den Transport ins nächstgelegene Krankenhaus und einen medizinisch notwendigen Verlegungstransport, organisiert durch den Versicherer;

Artikel 14.1.6. Artikel 12.1.5.

den Rücktransport nach Österreich, organisiert durch den Versicherer, und zwar sobald dieser medizinisch sinnvoll und vertretbar ist, mit medizinisch adäquatem adäquaten Transportmitteln (einschließlich Ambulanzjet);

Artikel 14.1.7. Artikel 12.1.6.

[...]

Der Versicherer organisiert für eine der versicherten Person nahestehende, nicht mitreisende Person die Reise zum Ort des Krankenhausaufenthaltes und von dort zurück zum Wehnert [...]

Artikel 14.1.8. Artikel 12.1.7.

die Überführung Verstorbener in der Standardnorm nach Österreich.

Artikel 14.2. Artikel 12.2.

Der Versicherer gewährt im Versicherungsfall dem Krankenhaus im Ausland, soweit erforderlich, eine Kostengarantie bis zu der im Versicherungsnachweis genannten Versicherungssumme.

Unerwartete Schwangerschaftskomplikationen und unerwartete Frühgeburten sind bis einschließlich der 35. Schwangerschaftswoche versichert. Die im Punkt 1. angeführten Kosten werden für das neugeborene Kind innerhalb der für

die versicherte Mutter vereinbarten Versicherungssumme ersetzt. Artikel 14.3. Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Derson sowie die Art der Erkrankung und De

Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.

Die Arzt- und/oder Krankenhausrechnungen müssen Namen, Geburtsdaten der versicherten Person sowie die Art der Erkrankung und Behandlung enthalten. Die Rechnungen oder Belege müssen in deutscher, englischer, italienischer, spanischer oder französischer Sprache ausgestellt sein. Ist dies nicht der Fall, werden die Kosten der Übersetzung in Anrechnung gebracht.

Werden Leistungen gemäß Punkt 1.1. oder 1.3. bis 1.7. notwendig, werden bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert und die notwendigen Kosten direkt an den Leistungsträger bezahlt.

Artikel 14.4.

[...] Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der PayLife Bank (www.paylife.at) zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses.

Artikel 14.4. Artikel 12.4.

[...] Erfolgt diesbezüglich kein Nachweis, gilt der Umrechnungskurs gemäß des Kursblattes auf der Homepage der PayLife Bank (www.paylife.at) gemäß der von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Euro-Referenz- und Wechselkurse zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses Versicherungsfalles.

Artikel 14.5.

Besteht hinsichtlich der Leistungen nach Pkt. 1.1. bis 1.5. für die versicherte Person eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung, so hat sie zuerst dort ihre Ansprüche geltend zu machen. Unterlässt sie dies oder besteht keine solche Versicherung, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20 %.

Artikel 14.5. Artikel 12.5.

Besteht hinsichtlich Wenn die versicherte Person der Leistungen nach Pkt. 1.1., bis 1.5. 1.4. selbst bezahlt hat und für diese Leistungen Versicherungsschutz aus einer für die versicherte Person eine Sozial- oder Privatkrankenversicherung besteht, so hat muss sie die Kosten zuerst dort ihre Ansprüche bei der Sozialversicherung einreichen geltend zu machen. Unterlässt sie dies, oder besteht keine solche Versicherung, so reduziert sich die Ersatzleistung des Versicherers um 20 %.

Artikel 15. Ausschlüsse Artikel 15.1.

Behandlungen, von denen bei Reiseantritt feststand oder erwartet werden musste, dass sie bei planmäßigem Reiseablauf auftreten können;

Artikel 15. Artikel 13. Ausschlüsse

Artikel 15.1. entfällt

Artikel 15.2.

Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);

Artikel 15.2. Artikel 13.1.

Kosten in Zusammenhang mit einer bestehenden Erkrankung oder Unfallfolge, wenn diese in den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt ambulant oder in den letzten neun Monaten vor Reiseantritt stationär behandelt wurde (ausgenommen Kontrolluntersuchungen);

Artikel 15.3.

Behandlungen, die ausschließlicher oder teilweiser Grund für den Antritt einer Reise sind;

Artikel 15.3. entfällt

Artikel 15.4.

Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);

Artikel 15.4. Artikel 13.2.

Inanspruchnahme ortsgebundener Heilvorkommen (Kuren);

Artikel 15.5.

konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;

Artikel 15.5. Artikel 13.3.

konservierende oder prothetische Zahnbehandlungen;

Artikel 15.6.

Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Brillen, Einlagen, Prothesen);

Artikel 15.6. Artikel 13.4.

Beistellung von Heilbehelfen (z.B. Seh- und Hörbehelfe, Zahnspangen, Brillen, Einlagen, und Prothesen aller Art):

Artikel 15.7.

Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen;

Artikel 15.7. Artikel 13.5.

Entbindungen und Schwangerschaftsunterbrechungen und nach der 35. Schwangerschaftswoche auftretende Schwangerschaftskomplikationen und Entbindungen;

Artikel 15.8.

Impfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;

Artikel 15.8. Artikel 13.6.

Vorsorgeilmpfungen, ärztliche Gutachten und Atteste;

Artikel 15.9.

Kontrolluntersuchungen und Nachbehandlungen (z.B. Therapien);

Artikel 15.9. entfällt

Artikel 15.10.

Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;

Artikel 15.10. Artikel 13.7.

Sonderleistungen im Krankenhaus, wie Einzelzimmer, Telefon, TV, Rooming-In usw.;

Artikel 15.11.

kosmetische Behandlungen;

Art 15.11. Artikel 13.8.

kosmetische Behandlungen;

Artikel 15.12.

Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7, Pkt. 1.12. keine Anwendung.

Artikel 15.12. Artikel 13.9.

Behandlungen und Transporte in Zusammenhang mit Unfällen durch körperliche Schädigung bei Heilmaßnahmen und Eingriffen, die die versicherte Person an ihrem Körper vornimmt oder vornehmen lässt, soweit nicht ein Versicherungsfall hierzu der Anlass war. Soweit ein Versicherungsfall der Anlass war, findet Art. 7, Pkt. 1.12. keine Anwendung.

Artikel 16. Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen

Eine bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese medizinisch unerwartet akut wird und nicht gemäß Art. 15 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. In diesen Fällen werden die in Art. 14 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt € 36.500,- ersetzt.

Artikel 16. Artikel 14. Versicherungsschutz bei bestehenden Erkrankungen oder Unfallfolgen

Eine bei Reiseantritt bestehende Erkrankung oder Unfallfolge ist versichert, wenn diese medizinisch-unerwartet akut wird und nicht gemäß Art. 15 13 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist. Ersetzt In diesen Fällen werden die in Art. 14 12 angeführten Kosten bis zu einer Versicherungssumme von insgesamt € 36.500,- ersetzt.

Artikel 17. Obliegenheiten

Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 14) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.

Artikel 17. Artikel 15. Obliegenheiten

Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden, jedenfalls spätestens zu jenem Zeitpunkt, zu dem Kosten entsprechend des Leistungsumfanges (Art. 14) entstehen. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; an-dernfalls werden keine Kosten ersetzt.

Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt:

Sollten stationäre, tagesklinische oder wiederholt ambulante Behandlung, Heimtransport, Überführung Verstorbener notwendig werden, ist ehestmöglich mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers Kontakt aufzunehmen, um allfällige Weisungen des Versicherers einzuholen.

II. Reisegepäckversicherung

Artikel 18. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen (z.B. Raub, Diebstahl) der versicherten Gegenstände bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.

Artikel 18. Artikel 16. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die Beschädigung, die Vernichtung oder das Abhandenkommen (z.B. Raub, Diebstahl) der versicherten Gegenstände bei nachgewiesener Fremdeinwirkung.

- durch Fremdeinwirkung wie z.B. Diebstahl oder Sachbeschädigung;
- durch Elementarereignis oder Feuer;
- durch Verkehrsunfall (ausgenommen Eigenverschulden);
- in Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, eines Beherbergungsbetriebes, einer bewachten Garderobe oder einer Gepäckaufbewahrung.

Artikel 19. Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz Artikel 19.1.

Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die auf Reisen für den persönlichen privaten Gebrauch üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.

Artikel 19.2.1.

Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie

- **–** [...];
- **–** [...];
- [...];
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden (Sportgeräte: siehe Art. 22, Pkt. 3.).

Artikel 19. Artikel 17. Versicherte und nicht versicherte Gegenstände sowie Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Artikel 19.1. Artikel 17.1.

Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Pkt. 2. und 3.), die auf Reisen für den persönlichen privaten Gebrauch auf Reisen üblicherweise mitgenommen oder erworben werden, sind versichert.

Artikel 19.2.1. Artikel 17.2.1.

Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte (ausgenommen Sehbehelfe), Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Skiusw-siehe auch Artikel 20), wenn sie

- [...]; oder
- [...]; oder
- [...]; oder
- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden (Sportgeräte: siehe Art. 22, Pkt. 3.).

Artikel 19.2.2.

In Gewahrsam eines Transportunternehmens: Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie in versperrten Behältnissen einem Transportunternehmen übergeben sind (ausgenommen Schmuck, Uhren und Pelze).

Artikel 19.2.2. Artikel 17.2.2.

In Gewahrsam eines Transportunternehmens:

Technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente und Sportgeräte (Surfbretter, Ski usw.), wenn sie in versperrten Behältnissen einem Transportunternehmen in einem versperrten Behältnis in Gewahrsam übergeben sind wurden. Nicht versichert sind Schmuck, Uhren und Pelze, wenn sie einem Transportunternehmen übergeben wurden. (ausgenommen Bargeld, Schmuck, Uhren und Pelze).

Artikel 19.3.1.

Geld, [...];

Artikel 19.3.2.

motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote und Fahrräder sowie deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;

Artikel 19.3.1. Artikel 17.3.1.

Geld, Bargeld, [...];

Artikel 19.3.2. Artikel 17.3.2.

motorisierte Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge mit Verbrennungsmotor oder für die eine behördliche Zulassung erforderlich ist, Segelflugzeuge, Fallschirme, Hängegleiter, Paragleiter, Flugdrachen, Eissegler, Segelboote und Fahrräder; nicht versichert sind ebenso sowie deren Zubehör, Ersatzteile und Sonderausstattungen;

Artikel 19.3.3.

Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Musterkollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops).

Artikel 20. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern) Artikel 20.2.

Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, das Kraftfahrzeug (-Anhänger) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und

Artikel 20.2.1.

sie sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden.

Artikel 20.2.2

sie in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (Stahlseilschloss allein genügt nicht).

Artikel 20.3.

Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhänger) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Schmuck, Uhren und Pelze

Artikel 21. Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren

Artikel 21.1.

Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen, von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten und anerkannten Campingplatz.

Artikel 21.2.

Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Sportgeräte (Surfbretter usw.), Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn sie der

Artikel 19.3.3. Artikel 17.3.3.

Gegenstände, die der Berufsausübung dienen, wie Handelswaren, Musterkollektionen, Werkzeuge, Instrumente und PCs (z.B. Laptops).
Gegenstände, die üblicherweise nur beruflichen Zwecken dienen.

Artikel 20. Artikel 18. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen (-Anhängern)

Artikel 20.2. Artikel 18.3.

Versicherungsschutz besteht für Gegenstände, wenn deren Verwahrung in Unterkunft oder Gepäckaufbewahrung nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, das Kraftfahrzeug (-Anhänger) nachweislich nicht länger als zwölf Stunden abgestellt ist und die Gegenstände

Artikel 20.2.1. Artikel 18.2.1.

sie—sich in einem durch Metall, Hartkunststoff oder Glas fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten, versperrten Innen- oder Kofferraum befinden und alle vorhandenen Sicherheitseinrichtungen genutzt werden.

Artikel 20.2.2. Artikel 18.2.2.

sie in einem Behältnis aus Metall oder Hartkunststoff oder auf einem Dachträger aufbewahrt werden. Sie müssen versperrt, am Kraftfahrzeug montiert und unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung abnehmbar sein (z.B. ein Stahlseilschloss allein genügt nicht).

Artikel 18.3.

Auf einem einspurigen Kraftfahrzeug muss das mitgeführte Reisegepäck in verschlossenen und versperrten Behältnissen aus Metall oder Hartkunststoff aufbewahrt werden, die unbefugt nicht ohne Gewaltanwendung zu öffnen oder abzunehmen sind. Die übrigen Bestimmungen der Punkte 1. und 2. gelten sinngemäß.

Artikel 20.3. Artikel 18.4.

Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug (-Anhänger) für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte, Schmuck, Uhren und Pelze.

Artikel 21. Artikel 19. Versicherungsschutz beim Zelten oder Campieren

Artikel 21.1. Artikel 19.1.

Versicherungsschutz besteht während des Zeltens oder Campierens ausschließlich auf einem offiziellen, von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmen eingerichteten und anerkannten Campingplatz.

Artikel 21.2. Artikel 19.2.

Für technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, Sportgeräte (Surfbretter usw.), Schmuck, Uhren und Pelze besteht Versicherungsschutz, wenn

Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzung des Art. 20, Pkt. 2.1 erfüllt ist.

sie der Campingplatzleitung zur Aufbewahrung übergeben werden oder sich in einem Kraftfahrzeug (-Anhänger) oder Wohnwagen befinden und die Voraussetzungen des Art. 20 18, Pkt. 2.1 erfüllt ist.

Artikel 22. Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten

Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 18) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die aufzuwendenden amtlichen Gebühren bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme.

Artikel 22. Artikel 20. Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten Kommen, aufgrund, eines Versicherungsfalles

Kommen aufgrund eines Versicherungsfalles (gemäß Art. 48 16) während der Reise für die Reise benötigte Dokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Visum, Führerschein, Zulassungsschein) abhanden, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die aufzuwendenden amtlichen Gebühren bis zur im Leistungsverzeichnis angeführten Versicherungssumme.

Artikel 23. Verspätete Gepäcksausfolgung

Die aufgrund verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel notwendigen Auslagen für erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs (gilt nicht am Wohnsitz) werden bis zur Versicherungssumme ersetzt.

Artikel 23. Artikel 21. Verspätete Gepäcksausfolgung

Die aufgrund Bei verspäteter Gepäcksausfolgung am Reiseziel werden die notwendigen Auslagen für dadurch erforderliche Ersatzgegenstände des persönlichen Bedarfs (gilt nicht am Wohnsitz) werden bis zur Versicherungssumme ersetzt.

Artikel 24. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, die

Artikel 24. Artikel 22. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse Schäden, die

Artikel 24.3.

bei Benutzung von Sportgeräten (Surfbretter usw.) an diesen eintreten;

Artikel 24.3. Artikel 22.3.

bei Benutzung der versicherten Gegenstände (Sportgeräte, Musikinstrumente, usw.) von Sportgeräten (Surfbretter usw.) an diesen eintreten:

Artikel 24.4.

eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Verlust eines Schlüssels, Sperrentgelte von Bank- und Kreditkarten).

Artikel 24.4. Artikel 22.4.

eine Folge von Versicherungsfällen darstellen (z.B. Schlossänderungskosten bei Verlust Diebstahl eines Schlüssels), Sperrentgelte von Bankund Kreditkarten).

Artikel 25. Obliegenheiten

Die versicherte Person hat Schäden, die in Gewahrsam eines Transportunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesem unverzüglich anzuzeigen und eine Bescheinigung darüber zu verlangen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden hat dies unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen. Die jeweiligen Reklamations- oder Anspruchsfristen sind zu einzuhalten.

Artikel 25. entfällt

Artikel 26. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 26.1.

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme

- für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert;
- für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;
- für zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton-, Datenträger und dgl. den Materialwert.

Artikel 26. Artikel 23. Höhe der Entschädigungsleistung

Artikel 26.1. Artikel 23.1.

Im Versicherungsfall ersetzt der Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme

- bei Zerstörung oder Abhandenkommen für zerstörte oder abhanden gekommene Gegenstände den Zeitwert;
- bei Beschädigung für beschädigte reparaturfähige Gegenstände die notwendigen Reparaturkosten, höchstens jedoch den Zeitwert;

für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Filme, Ton- und andere, Datenträger und dgl. den Materialwert. Artikel 26.2. Artikel 26.2. Artikel 23.2. Als Zeitwert gilt der Neupreis der versicherten Als Zeitwert gilt der Neupreis Wiederbeschaf-Gegenstände am Tag des Schadens abzüglich fungspreis der versicherten Gegenstände am einer Wertminderung für Alter und Abnützung. Ist Tag des Schadens abzüglich einer Wertmindeeine Wiederbeschaffung nicht möglich, ist der rung für Alter und Abnützung. Ist eine Wiederbe-Preis der Anschaffung von Gegenständen gleischaffung nicht möglich, ist der Preis der Ancher Art und Güte heranzuziehen. schaffung von Gegenständen gleicher Art und Güte heranzuziehen. Artikel 27. Skibruch Artikel 27, Artikel 24, Skibruch Artikel 27.1. Artikel 27.1. Artikel 24.1. Versicherungsfall Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor bei plötzlichem Ein Versicherungsfall liegt vor bei plötzlichem Bruch von Skiern, Skibobs und Snowboards Bruch von Skiern, Skibobs und Snowboards (inkl. Bindungen und Skistöcken) während ihres (inkl. Bindungen und Skistöcken) während ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch den bestimmungsgemäßen Gebrauchs durch den die v\/ ersicherten Person. Versicherten. Artikel 27.2. Artikel 27.2. Artikel 24.2. Entschädigungsleistung Entschädigungsleistung Der Versicherer leistet Ersatz gemäß Art. 26 bis Der Versicherer leistet Ersatz gemäß Art. 26 23 zur Versicherungssumme für Skibruch. bis zur Versicherungssumme für Skibruch. Artikel 27.3. Artikel 27.3. Artikel 24.3. Ausschlüsse **Ausschlüsse** Stauchungen, Längsrisse und Leimlösungen Stauchungen, Längsrisse und Leimlösungen sind von der Versicherung ausgeschlossen. sind von der Versicherung ausgeschlossen. III. Hilfeleistungen in Notsituationen Anmerkung: Suche & Bergung ist im Teil V "Suche & Bergung" in Art. 36 geregelt. Hilfe und Kostenersatz bei Verlust von Reisedokumenten sind in Teil II "Reisegepäckversicherung" in Art. 20 geregelt; Außerplanmäßige Rückreisekosten sind im Teil IV "Reisestornoversicherung" in Art. 33 geregelt. Artikel 28. Artikel 26. Vorschuss bei Verlust der Artikel 28. Vorschuss bei Verlust der Kreditkarte Artikel 28.1. Kreditkarte Versicherungsfall Artikel 28.1. Artikel 26.1. Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber Versicherungsfall während der Reise in eine finanzielle Notlage ge-Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der Inhaber während der Reise in eine finanzielle Notlage gerät, weil seine Kreditkarte ohne seinen Willen abhanden gekommen ist. rät, weil aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Artikel 16 seine Kreditkarte ohne seinen Wil-

Artikel 28.2.

Versicherungsleistung

Der Versicherer stellt den Kontakt zwischen der versicherten Person und deren Hausbank her, ist bei Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich und trägt die Kosten des Geldtransfers.

[...].

Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.

Artikel 28.3.

Verpflichtung der versicherten Person

Der Versicherte verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzuzahlen.

Artikel 29. Kfz-Abschleppung und -Rückholung in Europa Artikel 29.1.

len abhanden gekommen ist.

Artikel 28.2. Artikel 26.2.

Versicherungsleistung

Der Versicherer stellt den Kontakt zwischen der versicherten Person und deren ihrer Hausbank her, ist bei Übermittlung eines von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages behilflich und trägt die Kosten des Geldtransfers.

[...].

Der Vorschuss wird nur gegen Empfangsbestätigung und Rückzahlungsverpflichtung gewährt.

Artikel 28.3. Artikel 26.3.

Verpflichtung der versicherten Person

Der Die Versicherte-versicherte Person verpflichtet sich, den Vorschuss innerhalb von zwei Wochen nach Rückkehr von der Reise, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Zahlungserhalt an den Versicherer zurückzuzahlen.

Artikel 29. Artikel 27. Kfz-Abschleppung und -Rückholung in Europa Artikel 29.1. Artikel 27.1.

Versicherungsfall	Versicherungsfall
[]	[]
Artikel 29.2.	Artikel 29.2. Artikel 27.2.
Entschädigungsleistung	Entschädigungsleistung
Der Versicherer organisiert und übernimmt die	Der Versicherer organisiert und übernimmt die
Kosten bis zur Versicherungssumme für []	Kosten bis zur Versicherungssumme für []
Artikel 29.3.	Artikel 29.3. Artikel 27.3.
Obliegenheiten	Obliegenheiten
Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.	Als Obliegenheit, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, wird bestimmt: Werden Leistungen gemäß Artikel 27 notwendig, wer-den bei Kontaktaufnahme mit der 24-Stunden-Notrufnummer des Versicherers die notwendigen Maßnahmen vom Versicherer organisiert. Die versicherte Person hat den Versicherungsfall dem Versicherer ehestmöglich zu melden. Organisatorische Maßnahmen in Zusammenhang mit dem Leistungsumfang müssen vom Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kos-
	ten ersetzt.
Artikel 29.4.	Artikel 29.4. Artikel 27.3.
Ausschlüsse	Ausschlüsse
Es besteht kein Versicherungsschutz, []	Es besteht kKein Versicherungsschutz besteht, []
Artikel 30. Flugverspätung und -versäumnis	Artikel 30. Artikel 28. Flugverspätung und -ver-
Artikel 30.1.	säumnis Artikel 30. Artikel 28.1.
Versicherungsfall Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der vom	Versicherungsfall
Versicherten gebuchte Flug verspätet ist oder	Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn der vom von
versäumt wird.	der Versicherten versicherten Person gebuchte Flug nachweislich verspätet ist oder unverschuldet versäumt wird.
Artikel 30.2.	Artikel 30.2. Artikel 28.2.
Entschädigungsleistung	Entschädigungsleistung
Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten bis	Ersetzt werden die notwendigen Mehrkosten bis
zur Versicherungssumme	zur Versicherungssumme
[]	[]
Artikel 30.3.	Artikel 30.3. Artikel 28.3.
[] Die Mehrkosten müssen durch Belege nachgewiesen werden.	[] Die Mehrkosten müssen durch Belege nach-
Artikel 30.5.	gewiesen werden. Artikel 30.5. Artikel 28.5.
Ausschlüsse	Ausschlüsse
[]	[]
IV. Reisestornoversicherung	
Artikel 31. Versicherungsfall	Artikel 31. Artikel 29. Versicherungsfall
Artikel 31.1.	Artikel 31.1. Artikel 29.1.
Gegenstand der Versicherung sind ausschließlich Privatreisen.	Gegenstand der Versicherung ist eine gebuchte Reise. Versichert sind ausschließlich Privatreisen.
Artikel 31.2.1.	Artikel 31.2.1. Artikel 29.2.2.
unerwartete schwere Erkrankung, schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person. Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverletzung gilt als schwer, wenn sich daraus für die	unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich epidemischer oder pandemischer Krankheiten), oder schwere unfallbedingte Körperverletzung oder Tod der versicherten Person, wenn- Die Erkrankung oder unfallbedingte Körperverlet-
locally girt dio softwor, world stort darads full dio	zung gilt als schwer, wenn sich daraus aus einem

gebuchte Reise zwingend die Reiseunfähigkeit	dieser Gründe für die gebuchte Reise zwingend
ergibt.	die Reiseunfähigkeit ergibt.
	Artikel 29.2.1.
	Tod der versicherten Person;
Artikel 31.2.2.	Artikel 31.2.2. Artikel 29.2.3.
Schwangerschaft der versicherten Person, wenn	Schwangerschaft der versicherten Person, wenn
die Schwangerschaft erst nach der Reisebu-	die Schwangerschaft erst nach der Reisebu-
chung festgestellt wurde und schwere Schwan-	chung festgestellt wurde, sowie Frühgeburt und
gerschaftskomplikationen bis einschließlich der	schwere unerwartete Schwangerschaftskompli-
35. Schwangerschaftswoche (diese müssen	kationen bis einschließlich der 35. Schwanger-
ärztlich bestätigt sein);	schaftswoche (diese müssen ärztlich bestätigt
arzinori bootatigi comij,	sein);
Artikel 31,2,3,	Artikel 31.2.3. Artikel 29.2.4.
unerwartete schwere Erkrankung, schwere un-	unerwartete schwere Erkrankung (einschließlich
fallbedingte Körperverletzung oder Tod (auch	epidemischer oder pandemischer Krankheiten),
Selbstmord) von Ehepartner bzw. im gemeinsa-	schwere unfallbedingte Körperverletzung oder
men Haushalt lebender Lebensgefährte (gleiche	Tod (auch Selbstmord Selbsttötung) von des
Meldeadresse seit mindestens sechs Monaten),	Ehepartners bzw., eingetragenen LebenspPart-
Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Ge-	ners bzw. oder im gemeinsamen Haushalt leben-
schwister, Schwager/Schwägerin, Enkel, wodurch die Anwesenheit der versicherten Per-	der lebenden Lebensgefährten (gleiche Melde-
	adresse seit mindestens sechs Monaten), und
son dringend erforderlich ist.	deren Kinder, Eltern, Schwiegereltern, Großel-
	tern, Geschwister, Schwager/Schwägerin, Enkel,
	wodurch die Anwesenheit der versicherten Per-
	son dringend-erforderlich ist.
Artikel 31.2.4.	Artikel 31.2.4. Artikel 29.2.4.
bedeutender Sachschaden am Eigentum der	bedeutender Sachschaden am Eigentum der
versicherten Person an ihrem Wohnsitz infolge	versicherten Person an ihrem Wohnsitz einem ih-
Elementarereignis (Hochwasser, Sturm usw.),	rer Wohnsitze infolge eines Elementarereignisses
Feuer, Wasserrohrbruch oder Straftat eines Drit-	(Hochwasser, Sturm usw.), Feuer, Wasserrohr-
ten, der ihre Anwesenheit erforderlich macht;	bruch oder Straftat eines Dritten, der ihre Anwe-
	senheit dringend erforderlich macht;
Artikel 32. Ausschlüsse	Artikel 32. Artikel 30. Ausschlüsse
Kein Versicherungsschutz besteht, wenn	Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der
	Reisestornogrund
Artikel 32.1.	Artikel 32.1. Artikel 30.1.
der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits	der Reisestornogrund bei Reisebuchung bereits
vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;	vorgelegen hat oder voraussehbar gewesen ist;
Artikel 32.2.	Artikel 32.2. Artikel 30.2.
der Reisestornogrund in Zusammenhang steht	der Reisestornogrund in Zusammenhang steht
mit:	mit:
Artikel 32.3.	Artikel 32.3. entfällt
das Reiseunternehmen vom Reisevertrag zu-	
rücktritt;	
Artikel 32.4.	Artikel 32.4. entfällt
1	1
der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Ver-	
der vom Versicherer beauftragte Facharzt/Vertrauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;	
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfä-	Artikel 32.5. entfällt
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5.	Artikel 32.5. entfällt
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht	Artikel 32.5. entfällt
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.	
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie. Artikel 33. Obliegenheiten	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie.	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leis-
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie. Artikel 33. Obliegenheiten	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie. Artikel 33. Obliegenheiten	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Ab-
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie. Artikel 33. Obliegenheiten	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie. Artikel 33. Obliegenheiten	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie. Artikel 33. Obliegenheiten	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt: Die versicherte Person hat bei Eintritt eines ver-
trauensarzt (siehe Art. 33, Pkt. 5.) die Reiseunfähigkeit nicht bestätigt; Artikel 32.5. der Reisestornogrund in Zusammenhang steht mit einer Pandemie oder Epidemie. Artikel 33. Obliegenheiten	Artikel 33. Artikel 31. Obliegenheiten Als Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe der Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Absatz 3 VersVG (siehe Anhang) bewirkt, werden bestimmt:

	 Nachweis der Kartenverwendung innerhalb von 3 Monaten vor Schadeneintritt (= Kopie
	der Monatsabrechnung);
	 bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der Zahlung der Reise mit der Kreditkarte.
Artikel 33.1.	Artikel 33.1. entfällt
bei Eintritt eines versicherten Reisestornogrun-	
des unverzüglich die Reise zu stornieren, um die	
Stornokosten möglichst niedrig zu halten;	
Artikel 33.2.	Artikel 33.2. entfällt
den Versicherungsfall dem Versicherer unver-	
züglich unter Angabe des Reisestornogrundes zu melden;	
Artikel 33.3.	Artikel 33.3. entfällt
bei Erkrankung oder Unfall eine entsprechende	7 tillor oolo. Ortifalit
Bestätigung des behandelnden Arztes ausstellen	
zu lassen;	
Artikel 33.4.	Artikel 33.4. entfällt
unverzüglich folgende Unterlagen an den Versi-	
cherer zu senden:	
- Nachweis der Kartenverwendung innerhalb	
von 3 Monaten vor Schadenseintritt (= Kopie	
der Monatsabrechnung) – bei (An-)Zahlung der Reise: Nachweis der	
Zahlung der Reise mit der Kreditkarte	
Stornokostenabrechnung und vollständig	
ausgefülltes Schadensformular	
 Buchungsbestätigung 	
 nicht genutzte oder umgebuchte Reisedoku- 	
mente (z.B. Flugtickets)	
Belege über den Versicherungsfall (z.B. Ein-	
berufungsbefehl, Sterbeurkunde)	
 bei Erkrankung oder Unfall: Detailliertes ärztliches Attest/Unfallbericht (bei psychischen 	
Erkrankungen durch Facharzt der Psychiat-	
rie), Krankmeldung bei der Sozialversiche-	
rung und Bestätigung über verordnete Medi-	
kamente;	
Artikel 33.5.	Artikel 33.5. entfällt
sich auf Verlangen des Versicherers durch die	
vom Versicherer bezeichneten Ärzte untersu-	
chen zu lassen.	A 17 104 A 17 100 117 1 = 1 1 7 7
Artikel 34. Höhe der Entschädigungsleistung	Artikel 34. Artikel 32. Höhe der Entschädigungs-
Artikel 34.1.	leistung Artikel 34.1. Artikel 32.1.
[] - Bei Anzahlung der Reise oder Bezahlung der	Artikel 34.1. Artikel 32.1. []
gesamten Reise mit der Kreditkarte erhöht	L] – Bei Anzahlung <mark>Zahlung</mark> der Reise oder Be-
sich die Versicherungssumme auf € 2.500.	zahlung der gesamten Reise mit der Kredit-
2.	karte erhöht sich die Versicherungssumme
	auf € 2.500.
Artikel 35. Außerplanmäßige Rückreise	Artikel 35. Artikel 33. Außerplanmäßige Rück-
Artikel 35.1.	reise
Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versi-	Artikel 35.1. Artikel 33.1.
cherte Person aus einem der Gründe gemäß Art.	Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die versi-
31 Pkt. 2.1 und 2.3 die Reise abbrechen muss.	cherte Person aus einem der Gründe gemäß Art. 31 29 Pkt. 2.1 und 2.3 2.4 die Reise abbrechen
Artikel 35.2.	muss. Artikel 35.2. Artikel 33.2.
Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Ver-	Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Ver-
sicherungssumme die durch die vorzeitige	sicherungssumme die durch die vorzeitige
<u> </u>	

Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkos-	Rückreise entstandenen zusätzlichen Fahrtkos-
ten. []	ten. []
Artikel 35.3.	Artikel 35.3. Artikel 33.3.
Die Artikel 32 und 33 kommen sinngemäß zur	Die Artikel 32 30 und 33 31 kommen sinngemäß
Anwendung.	zur Anwendung.
V. Suche und Bergung	
III. Hilfeleistungen in Notsituationen	
Artikel 36. Welche Such- und Bergungskosten	Artikel 36. Artikel 25. Welche Such- und Ber-
werden ersetzt?	gungskosten werden ersetzt? Such- und Ber-
Artikel 36.1.	gungskosten
Versicherungsfall	Artikel 36.1. Artikel 25.1.
Die versicherte Person muss geborgen werden,	Versicherungsfall
weil sie einen Unfall erlitten hat, in Berg- oder	Die versicherte Person muss geborgen werden,
Seenot geraten ist oder die begründete Vermu-	weil sie einen Unfall in unwegsamem Gelände er-
tung auf eine der genannten Situationen bestan-	litten hat, in Berg- oder Seenot geraten ist oder
den hat.	die begründete Vermutung auf eine der genann-
	ten Situationen bestanden hat.
Artikel 36.2.	Artikel 36.2. Artikel 25.2.
Entschädigung	Entschädigung
Der Versicherer ersetzt bis zur Versicherungs-	Der Versicherer ersetzt bis zur Versicherungs-
summe die nachgewiesenen Kosten der Suche	summe die nachgewiesenen Kosten der Suche
nach der versicherten Person und ihrer Bergung	nach der versicherten Person und ihrer Bergung
bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei	bis zur nächsten befahrbaren Straße oder bei
medizinischer Notwendigkeit bis zum nächsten	medizinischer Notwendigkeit den Direkttransport
Krankenhaus.	vom Unfallort bis zum nächstgelegenen Kran-
Transmad.	kenhaus.
Artikel 37. Was ist nicht versichert (Aus-	Artikel 37. entfällt
schlüsse)?	7 a tilor of . Orthant
Kein Versicherungsschutz besteht für	
Artikel 37.1.	Artikel 37.1. entfällt
krankhafte Störungen infolge psychischer Reak-	Transfer of The Gridalit
tionen (z.B. Psychosen, Neurosen), auch wenn	
diese durch einen Unfall verursacht wurden;	
Artikel 37.2.	Artikel 37.2. entfällt
Unfälle, die infolge einer Geistes- oder Bewusst-	Transfer Strict Citicalit
seinsstörung, sowie durch epileptische oder an-	
dere Krampfanfälle der versicherten Person ein-	
treten.	
₩. V. Abwesenheits-Assistance	
Artikel 38. Versicherungsfall	Artikel 38. Artikel 34. Versicherungsfall
Artikel 38.4.	Artikel 38.4. Artikel 34.4.
[];	[];
Corganisatorische Maßnahmen in Zusammen	Corganisatorische Maßnahmen in Zusammen-
hang mit dem Leistungsumfang müssen vom	hang mit dem Leistungsumfang müssen vom
	Versicherer getroffen werden; andernfalls wer-
Versicherer getroffen werden; andernfalls werden keine Kosten ersetzt.	den keine Kosten ersetzt.
Artikel 39. Ausschlüsse	
	Artikel 39. Artikel 35. Ausschlüsse
[];	[];
VII. VI. Einkaufsschutz	Autilian 40 Autilian 00 Marrish amora as fall
Artikel 40. Versicherungsfall	Artikel 40. Artikel 36. Versicherungsfall
Versicherungsfall ist die Beschädigung durch	Versicherungsfall ist die Beschädigung durch bei
nachgewiesene Fremdeinwirkung, Beschädi-	nachgewiesener Fremdeinwirkung, Beschädi-
gung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Ein-	gung bei Verkehrsunfall sowie Diebstahl, Ein-
bruchdiebstahl oder Raub der versicherten Ge-	bruchdiebstahl oder Raub der versicherten Ge-
genstände innerhalb von 45 Tagen ab Über-	genstände innerhalb von 45 Tagen ab Über-
nahme der versicherten Gegenstände durch den	nahme der versicherten Gegenstände durch den
Inhaber.	Inhaber.
Artikel 41. Versicherte Gegenstände	Artikel 41. Artikel 37. Versicherte Gegenstände
Artikel 41.1.	Artikel 41.1. Artikel 37.1.

Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Art. 43), die vom Inhaber zu privaten Zwecken erworben und zu 80% mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.

die vom Inhaber zu privaten Zwecken erworben und zu mindestens 80% mit der Kreditkarte bezahlt wurden, sind versichert.

Sämtliche Gegenstände (siehe jedoch Art. 43),

Artikel 41.2.

Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente oder Sportgeräte (Ski, Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie

Artikel 41.2. Artikel 37.2.

Wenn es sich dabei um Schmuck, Uhren, Pelze, technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte), Musikinstrumente, oder Sportgeräte (Ski, oder Fahrräder usw.) handelt, sind diese versichert, wenn sie

Artikel 41.2.3.

bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden

Artikel 41.2.3. Artikel 37.2.3.

bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden.

Artikel 42. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen

[...].

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist. Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, optische Geräte, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).

Artikel 42. Artikel 38. Versicherungsschutz in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen Artikel 42. Artikel 38.2.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn die Unterbringung an der Wohnadresse des Inhabers zumutbar ist-;
- Kein Versicherungsschutz besteht im unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeug für Schmuck, Uhren, Pelze oder technische Geräte aller Art samt Zubehör (z.B. Foto-, Film-, Videogeräte, Laptops, Tablets, optische Geräte ausgenommen Sehbehelfe, Unterhaltungselektronik, Mobiltelefone, Navigationsgeräte).

Artikel 43. Ausschlüsse

Γ 1

Artikel 44. Höhe der Entschädigungsleistung Artikel 44.1.

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer bis zur vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes [...]

Artikel 43. Artikel 39. Ausschlüsse

[...].
Artikel 44. Artikel 40. Höhe der Entschädigungs-

Artikel 44.1. Artikel 40.1.

Im Versicherungsfall ersetzt der Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Versicherungssumme, abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes [...]

Artikel 44.2.

Als Neuwert gilt der Neupreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, [...].

Artikel 44.2. Artikel 40.2.

Als Neuwert gilt der Neupreis-Wiederbeschaffungspreis der versicherten Gegenstände am Tag des Schadens, [...].

VIII. VII. Schlüssel-SOS

Artikel 45. Versicherungsfall Artikel 45.1.

Versicherungsfälle sind

- Abhandenkommen des Schlüssels oder
- irrtümliches Aussperren,

wenn der versicherten Person deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt des Ver-sicherungsfalles als seine Privat-/Wohnadresse erfasst ist, unmittelbar nach der Reise nicht möglich ist.

Artikel 45. Artikel 41. Versicherungsfall Artikel 45.1. Artikel 41.1.

Versicherungsfälle sind

- Abhandenkommen des Schlüssels oder
- irrtümliches Aussperren,

wenn der versicherten Person deswegen der Zugang zu Wohnung oder Eigenheim, das im Kreditkartenvertrag zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles als seine Privat-/Wohnadresse erfasst ist, unmittelbar nach der Reise nicht möglich ist.

Die Versicherung gilt nicht für Geschäfts- oder Büroräumlichkeiten.

Artikel 45.2.

Versicherungsleistung

Artikel 45.2. Artikel 41.2.

Versicherungsleistung

Day Vanciala and a secondaria de al como Oalela a como a la como	Day Vanciala and a superial at a large Calabas and a day
Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder	Der Versicherer organisiert einen Schlosser oder
Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt	Schlüsseldienst zur Türöffnung und übernimmt
die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung	die Wegkosten und die Kosten für die Türöffnung
bis zur angeführten Versicherungssumme.	bis zur angeführten Versicherungssumme.
Artikel 46. Ausschlüsse	Artikel 46. entfällt
Artikel 46.1.	
Kein Versicherungsschutz besteht	
- für Ereignisse die eine Folge von Versiche-	
rungsfällen darstellen (z.B. Schlossände-	
rungskosten bei Verlust eines Schlüssels);	
 für Geschäfts oder Büroräumlichkeiten. 	

	Versicherer:
	Europäische Reiseversicherung AG
	Sitz in Wien, Kratochwjlestraße 4, A-1220 Wien
	Tel. +43 1 317 25 00, E-Mail: info@europaei-
	sche.at, www.europaeische.at
	Firmenbuch HG Wien FN 55418y
	Aufsichtsbehörde: FMA Finanzmarktaufsicht,
	Bereich: Versi-cherungsaufsicht,
	Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien.
	Die Europäische Reiseversicherung AG gehört
	zur Unternehmensgruppe der
	Assicurazioni Generali S.p.A., Triest
	eingetragen im Versicherungsgruppenregister
	der IVASS unter der Nummer 026.